

DOKUMENT 37
(SOWJET-UNION)

Aus „Die sowjetische Strafrechtspflege als politisches Werkzeug der Partei und der Sowjetregierung“

Die Staatsanwaltschaft wacht darüber, dass die Gerichte die Politik von Partei und Staat unterstützen. Zu den Aufgaben des Staatsanwalts gehört es unzweifelhaft, darüber zu wachen, dass die Gerichte die Gesetze unwandelbar beachten und die Durchführung der Politik von Partei und Staat fördern.

.....
Ein Urteil ist nicht nur dann unzulässig oder unrichtig, wenn es dem Wortlaut des Gesetzes offen widerspricht, sondern auch, wenn das Gericht die politische Bedeutung des Gesetzes nicht begriffen oder die politische Bedeutung der Tat des Schuldigen nicht richtig beurteilt hat. Die sowjetischen Staatsanwälte haben die Aufgabe, nicht nur dadurch, dass sie gegen politisch verfehlte Urteile Protest einlegen, zur Verwirklichung der Politik von Partei und Staat beizutragen, sondern auch dadurch, dass sie Verbrecher gerichtlich zur Rechenschaft ziehen sowie durch ihre Plädoyers und Anträge vor Gericht, die nicht selten das Gepräge von Forderungen tragen. Die Tribüne des Anklägers wird oft zur politischen Tribüne.

.....
Quelle: „Westnik Moskovskogo Universiteta“ vom November 1950

DOKUMENT 38
(SOWJET-UNION)

Verfassungen der UdSSR vom 25.2.47

.....
Artikel 113:

Die Oberste Aufsicht über die genaue Durchführung der Gesetze durch alle Ministerien und die ihnen unterstellten Institutionen, ebenso wie durch die einzelnen Amtspersonen sowie durch die Bürger der UdSSR obliegt dem Generalstaatsanwalt der UdSSR.

DOKUMENT 39
(POLEN)

.....
Damit die Gerichtsbarkeit imstande ist, Aufgaben zu erfüllen, die sich aus ihrer Rolle als Staatsorgan der Volksdemokratie ergeben, d.h., um die Diktatur des Proletariats zu verwirklichen, gemeinschaftlich mit anderen Organen der Staatsmacht, war es nötig, ein einheitliches System der Staatsanwaltschaft zu schaffen, das auf neuen Grundlagen errichtet ist.“

Quelle: H. Chmielewski, „Nowy Charakter Sadów“ („Der neue Charakter der Gerichte“, Kattowitz, 1951, S. 6/7)

DOKUMENT 40
(POLEN)

Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Republik Polen vom 20.7.1950 in der Fassung vom 1.9.1950

.....
Artikel 3:

Der Generalstaatsanwalt der Republik hat folgende Aufgaben:
1) Er führt die Aufsicht über die strikte Einhaltung der Rechtsvor-